

## **GR\_GERICHTE SB 2003 2 vom 22. Januar 2003**

GR Gerichte, 2003-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SB 2003 2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2003_2)

FR: GR\_GERICHTE SB 2003 2 du 22 janvier 2003

IT: GR\_GERICHTE SB 2003 2 del 22 gennaio 2003

### **Regeste**

Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

(Busse R.)

#### **E. 3**

P. G. ist schuldig des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall im Sinne von Art. 51 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 92 Abs. 1 SVG.

#### **E. 4**

Dafür wird er bestraft mit einer Busse von Fr. 200.--.

3

#### **E. 5**

Die Verfahrenskosten, bestehend in: Polizeiliche Sachverhaltsaufnahme Fr. 276.90  
Kompetenzentscheid der Staatsanwaltschaft Fr. 50.00 Untersuchungs- und Gerichtsgebühr  
Fr. 300.00 Total Fr. 626.90 gehen zu zwei Dritteln zulasten von R. und zu einem Drittel  
zulasten von P. G.. Busse und Kosten im Betrag von Fr. 667.95 für R. und von Fr. 408.95  
für P. G. sind innert 30 Tagen an das Kreisamt Davos zu bezahlen.

#### **E. 6**

(Rechtsmittelbelehrung)

#### **E. 7**

kurz an, rief der Beifahrerin des anderen Wagens etwas zu und entfernte sich vom Unfallort. Etwas später kehrte sie zum Unfallort zurück, weigerte sich in der Folge aber, der Fahrerin des anderen Wagens ihren Namen und ihre Adresse anzugeben. Dem bundesgerichtlichen Urteil kann entnommen werden, dass A. kein Verschulden am Unfall traf, wurde sie doch einzig wegen ihrem Fehlverhalten nach dem Unfall angeklagt und verurteilt. Es findet sich im weiteren kein Hinweis darauf, dass A. das Unfallgeschehen in irgend einer Form hätte beeinflussen können. Um nun den Beitrag von A. zum geschilderten Unfall erkennen zu können, ist klar zwischen dem Unfall selbst, den Unfallursachen und den Unfallfolgen zu unterscheiden. Der Unfall selbst bestand darin, dass A. mit ihrem Fahrzeug die Beifahrertüre des vorderen Wagens erfasste und nach vorne riss. Ursachen dieses Unfalls waren augenscheinlich einerseits die Tatsache, dass die Beifahrertüre des vorderen Wagens geöffnet wurde, und andererseits der Umstand, dass A. in diesem Augenblick rechts am Wagen vorbei fuhr. Folgen des Unfalls waren

Sachschäden an beiden Fahrzeugen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Berufungskläger in der Begründung seiner Berufung zu Unrecht festhält, Ursache des Unfalles sei neben dem Öffnen auch das Rammen der Beifahrertüre gewesen. Der Berufungskläger vermischt mit dieser Auffassung offensichtlich die Ursachen des Unfalles mit den Ursachen der durch den Unfall entstandenen Sachschäden, den Unfallfolgen. Das Rammen der Beifahrertüre ist ohne Zweifel eine Ursache der Sachschäden an den Fahrzeugen. Es ist jedoch keine Ursache des Unfalles an sich, sondern es ist der Unfall selbst. Aus dem Gesagten ist zu schliessen, dass A.'s Beitrag zu dem Unfall einzig darin bestand, dass sie zufälligerweise in dem Zeitpunkt rechts am vorderen Wagen vorbei fuhr, als dessen Beifahrertüre geöffnet wurde. Es genügte daher bereits das alleinige Unterwegssein zu ihrer Verurteilung wegen pflichtwidrigem Verhalten nach einem Unfall, da sie gerade durch das Vorbeifahren eine Ursache des Unfalles gesetzt hatte und somit Schädigerin im Sinne von Art. 51 Abs. 3 SVG geworden war. Auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt bezogen bedeutet dies, dass der Berufungskläger allein durch sein Unterwegssein schon Schädiger werden konnte, sofern er mit dem Vorbeifahren eine Unfallursache gesetzt hat. Um diese Frage zu beantworten, ist erneut klar zwischen dem Unfall selbst, den Ursachen des Unfalles und den Unfallfolgen zu trennen. Der Unfall selbst bestand darin, dass R. mit ihrem Fahrzeug den Wagen des Berufungsklägers rammte und an dessen rechter Seite entlang schrammte. Ursache dieses Unfalles war zum einen augenscheinlich die Tatsache, dass R. ihren Wagen auf die linke Fahrbahn lenkte, was zum Zusammenstoss an sich mit dem Fahrzeug des Berufungsklägers führte. Damit jedoch war der Unfall noch nicht abgeschlossen. Der Wagen von R. schrammte vielmehr noch am Wagen des Berufungsklägers entlang. Ursache dafür aber war zweifellos der Umstand, dass der Wagen des Berufungsklägers nicht still

## **E. 8**

stand, sondern vorwärts fuhr. Unfallfolgen waren die Sachschäden an den beteiligten Fahrzeugen. Aus diesen Überlegungen wird offensichtlich, dass der Berufungskläger sehr wohl eine Teilursache zum Unfall gesetzt hat, denn der Unfall wäre nicht so geschehen, wie er sich tatsächlich ereignet hat, wenn der Berufungskläger nicht am Fahrzeug von R. vorbeigefahren wäre. Erst das Verhalten des Berufungsklägers bewirkte, dass der Wagen von R. an seinem Wagen entlang schrammte, es somit zu einer eigentlichen Streifkollision kam. Der Berufungskläger hat daher durch sein Unterwegssein eine Teilursache des Unfalles gesetzt, weshalb er als Schädiger im Sinne von Art. 51 Abs. 3 SVG anzusehen ist. Der Meldepflicht muss sofort genügt werden, das heisst, so rasch, als es die Umstände erlauben. Unerheblich ist, ob der angerichtete Schaden seiner Beschaffenheit nach eine sofortige Behebung nötig macht. Der Sinn und die Dringlichkeit der Meldung hängen nicht von der Schwere des eingetretenen Schadens ab, sondern sie sind allgemein durch den Zweckgedanken der Meldepflicht bedingt. Es sollen eben gerade Erhebungen über den Unfallhergang, die Unfallfolgen und die beteiligten Personen ermöglicht werden; Voraussetzung dazu ist aber gerade auch die Kenntnis der beteiligten Personen. Der Meldepflichtige kann daher nicht von sich aus entscheiden, ob er eine Meldung erstattet, und es ist auch nicht ihm überlassen, den Zeitpunkt der Meldung zu bestimmen (vgl. dazu Hans Schultz, Die strafrechtliche Rechtsprechung zum Strassenverkehrsrecht, Bern 1968, S. 210 ff. und 1968 - 1972, Bern 1974, S. 146 f., sowie Rechtsprechung und Praxis zum Strassenverkehrsrecht, in den Jahren 1983 - 1987, Bern 1990, S. 219 ff.). Als Schädiger jedoch trafen den Berufungskläger die Pflichten aus Art. 51 Abs. 3 SVG. Unbestrittenermassen hat er diese jedoch nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat ihn unter diesen

Umständen zu Recht des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall für schuldig befunden. Die Berufung erweist sich in diesem Punkt folglich als unbegründet. 4. Der Berufungskläger beantragt in seiner Berufung, das angefochtene Urteil sei als Ganzes aufzuheben. Er rügt folglich auch die vorinstanzliche Strafzumessung, obwohl er in den Ausführungen in der Berufung nicht darauf eingeht. Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung setzt der Kantonsgerichtsausschuss sein Ermessen anstelle desjenigen der Vorinstanz und wendet die Regeln über die Strafzumessung selbständig an. Er misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, wobei er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen berücksichtigt (Art. 63 StGB). In BGE 117 IV 112 ff. hat das Bundesgericht grundsätzliche Bemerkungen zur Frage der Strafzumessung angebracht. Demnach muss sich der Begriff des Verschuldens auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Bei der Tatkomponente sind insbesondere zu beachten das Ausmass des verschuldeten Erfol-

#### **E. 9**

ges, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe, die Art. 63 StGB ausdrücklich erwähnt. Die Täterkomponente erfasst demgegenüber das Vorleben, insbesondere auch allfällige Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (vgl. auch BGE 118 IV 14; BGE 124 IV 44f.). Innerhalb des gesetzlichen Strafmasses ist ohne Bindung an feste Regeln die verschuldensgerechte Strafe zu finden. Gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG wird die Verletzung der vom Gesetz auferlegten Pflichten bei Unfall mit Haft oder Busse bestraft. Der Betrag einer allfälligen Busse wird vom Richter je nach den Verhältnissen des Täters so bestimmt, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist; wobei für die Verhältnisse des Täters namentlich sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit von Bedeutung sind (vgl. Art. 48 Ziff. 2 StGB). - Das Verschulden des Berufungsklägers wiegt nicht allzu schwer. Insbesondere hat er nicht bewusst gegen das Gesetz verstossen. Strafmindernd fällt zudem sein guter Leumund in Betracht. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe liegen keine vor. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände sowie sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint dem Kantonsgerichtsausschuss die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse in Höhe von Fr. 200.-- als dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Berufungsklägers angemessen. 5. Aus dem Dargelegten erhellt, dass die Berufung des Berufungsklägers vollumfänglich abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Berufungsklägers (Art. 160 Abs. 1 StPO).

#### **E. 10**

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.